



NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Treuen – Bauamt – Zimmer 24
z. Hd. Frau Mikosch / Frau Gündel
Markt 7
08233 Treuen

Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 27.06.2024

Ausschließl. per E-Mail bzgl.

Aufhebung des BPlan "Vorhabenbezogener BPlan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Aufbereitung und Recycling Neuensalz" und Entwurf zum BPlan "Gewerbegebiet - ehemaliger Biabas-Werksteinbruch und Schottertagebau"

Planschwitzer Naturstein GmbH

Ihr Schreiben vom: 23.05.2024

Unser Zeichen: VO-SN-2024-28423-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die Planschwitzer Naturstein GmbH plant im ehemaligen Diabaswerkes Neuensalz mit den Teilflächen „Neuensalz 1 – Schottertagebau“ und „Neuensalz 2 – Werksteinbruch“, die Rückstellung des gültigen Bebauungsplans und die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans. Die Unternehmerin nutzt die genannten Teilflächen derzeit als Arbeits- und Lagerflächen für eine Bauschuttrecycling- und Erdstoffaufbereitungsanlage.

Das beplante Gebiet des Schottertagebaus soll nach gültigem Bebauungsplan einer landwirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden, während der Werksteinbruch für gewerbliche Zwecke verwendet werden soll.

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Einwände

1.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich, weshalb die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §14 BNatSchG an erster Stelle steht (s. §18 Abs. 1 i. V. m. Abs 2 Satz 2 BNatSchG). Darüber hinaus, grenzt das Gebiet direkt an das LSG Talsperre Pöhl und liegt im Einzugsgebiet eines Arten- und Biotopschutzgebiets, weshalb Veränderungen im Naturhaushalt hinsichtlich der gebietsheimischen Tierwelt besonders kritisch zu betrachten sind.

2.

Die Umwandlung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bauschuttrecycling-Anlage und Erdstoffaufbereitung“ in ein Gewerbegebiet wird in der Begründung zum Bebauungsplan als „vorwiegend dem Schutz von Natur und Umwelt gegen schadende Emissionen“ dienend dargestellt. Dem ist aus naturschutzfachlicher Sicht klar zu widersprechen, da die Ausweisung als Gewerbegebiet auch mit nicht erheblich belästigendem Betriebscharakter nicht vorwiegend entsprechend schützend wirkt, sondern vorwiegend zur Einsparung der im gültigen Bebauungsplan vorgesehenen Rückbaumaßnahmen durchgeführt wird. Die hauptsächlich betriebswirtschaftliche Begründung wird dementsprechend als Planungsanlass und -aufgabenstellung definiert (s. Begründung und Umweltbericht B-Plan; Veranlassung und Aufgabenstellung; S. 10).

3.

Die Rekultivierung des von der Planschwitzer Naturstein GmbH als Tagebau und Schutthalde genutzten Gebiets, ist zwingend für die Zulassung des Betriebsplans im Sinne des §52 BBergG (s. §55 Abs. 2 Punkt 2 und Punkt 3 Satz 1 BBergG). Jedoch würde laut Begründung zum Bebauungsplan „die Rückstellung der landwirtschaftlichen Nachnutzung die Aufhebung einer Rückbauverpflichtung sämtlicher gewerblicher Anlagen bei Betriebsaufgabe der Planschwitzer Naturstein GmbH“ bewirken. Damit entzieht sich die Planschwitzer Naturstein GmbH ihrer Verantwortung ggü. künftigen Generationen (gem. §1 Abs. 5 Satz 1 BauGB), weshalb die Aufstellung eines neuen qualifizierten Bebauungsplans, der ebd. Ziel verfolgt widersprüchlich ist, da es das ursprünglich gesetzte Ziel

nicht umsetzt, sondern die Verantwortung zur Rekultivierung an künftige Generationen weitergibt.

4.

Weiterhin, ist die durchgeführte Umweltprüfung unzureichend. Sie basiert größtenteils auf den Ausarbeitungen der G.U.B. Ingenieur AG im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Aufbereitung und Recycling Planschwitzer Naturstein GmbH Neuensalz“ (s. Begründung und Umweltbericht B-Plan; S. 45), der bzgl. der Umweltprüfung jedoch auf den Umweltbericht verweist (s. ebd. S. 25) und damit zirkulär, also nicht aussagekräftig ist. Darüber hinaus, entbehrt der Umweltbericht jeglicher Datengrundlage, da eine faunistische Bestandsaufnahme nicht durchgeführt wurde. Die verwendeten Informationen aus den „Ausführungen der G.U.B. Ingenieur AG“ (Begründung und Umweltbericht B-Plan; S. 49) sind wie oben beschrieben, nicht vorhanden. Die Begründung zur Nicht-Durchführung der faunistischen Bestandsaufnahme, bezieht sich nur auf die Nutzungsänderung aufgrund des vorgestellten Entwurfs zum Bebauungsplan, lässt dabei jedoch die erhebliche Verschlechterung des ursprünglich umzusetzenden Rekultivierungszustandes außer Acht. Diese ist jedoch maßgeblich für die Aufgabe des ursprünglichen Bebauungsplans:

Die Zulassung nach BBergG erfolgt auf der Grundlage, dass die gesamte Wiedernutzbarmachung – als Summe der technischen und biologischen Rekultivierung – vom Bergbautreibenden während und nach der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen zu gewährleisten ist (s. §2 Abs.1 Punkt 2 BBergG). Die Wiedernutzbarmachung ist die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses (s. §4 Abs. 4 BBergG), wobei das öffentliche Interesse in diesem Fall offensichtlich inkongruent mit den wirtschaftlichen Individualinteressen der Planschwitzer Naturstein GmbH ist.

Grundsätzlich ist die Rekultivierung aus dem gültigen Bebauungsplan eine Maßnahme, die das Erfordernis der Planung (sozialgerechte Bodennutzung und Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützerischen Anforderungen, auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen berücksichtigt; Begründung und Umweltbericht B-Plan; S. 28) bereits erfüllt und für diesen Zweck konzipiert wurde, während der vorgestellte Entwurf zum Bebauungsplan eine Verschlechterung in diesem Sinne nach sich ziehen

würde. Da dies einzig zum Zweck der Einsparung von Zeit und Kosten für die Planschwitzer Naturstein GmbH, also individuellen, betriebswirtschaftlichen Interessen geschehen würde, sind die umweltschützerischen Punkte demgegenüber zu priorisieren. Der geplante Eingriff, würde die ursprünglich geplanten Ausgleichsmaßnahmen außer Kraft setzen und somit den Verursacherpflichten nach §15 Abs. 2 BNatSchG unberücksichtigt lassen. Die Aufhebung des Bebauungsplans ohne Beachtung dessen, wäre dementsprechend nach BNatSchG voraussichtlich illegal.

5.

Die Notwendigkeit einer faunistischen Kartierung und ordentlichen Artenschutzprüfung, unter Berücksichtigung der im geltenden Bebauungsplan festgelegten Rekultivierung ergibt sich im Gegensatz zur Begründung (Begründung und Umweltbericht B-Plan; S. 50) desweiteren aus den folgenden Punkten:

Für den Umfang der Baumaßnahmen ist eine hinsichtlich Inhalt und Detailgrad angemessene Prüftiefe vorgeschrieben (s. §2 Abs. 4 BauGB). Die Grundlage für die Einschätzung der Bedeutung der Fläche für die Tierwelt nach der Firma G.U.B. Ingenieur AG, bildet die Artabfrage beim Vogtlandkreis vom 10.06.2015. Eine faunistische Bestandsanalyse sollte maximal fünf, jedoch nicht älter als sieben Jahre sein (s. Planungsgruppe Landschaftsentwicklung GbR & Luftbild Brandenburg GmbH; Plausibilitätsprüfung der faunistischen Kartierungen; S. 30).

Aus der Biotopkartierung lässt sich schließen, dass das Vorkommen von Arten, die über die zufällig erfassten Tiere hinausgehen, wahrscheinlich ist, da „Im Planungsgebiet [...] auf Grundlage der dort vorhandenen Biotopausstattung davon ausgegangen werden [kann], dass hier Tierarten wie Fuchs, Igel, Spitzmaus und Maulwurf zumindest temporär vorkommen. Die Schermaus (*Arvicola terrestris*) und Feldmaus (*Microtus arvalis*) konnten zudem im Bereich der Lagerstätte dokumentiert werden“, was im Hinblick auf das Nahrungsnetz dieser unterschiedlichen Säugetierarten eine deutlich über die zufällig erfassten Arten hinausgehendes Vorkommen vermuten lässt. Insbesondere das direkt angrenzende LSG Talsperre Pöhl erhöht die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens einer breiteren faunistischen Palette, die ohne professionelle Erfassung nicht ersichtlich sind.

Desweiteren, liegt in ca. 400 m nördlicher Richtung, das FFH-Schutzgebiet „Separate Fledermausquartiere und -habitate Vogtland/Westerzgebirge“ (DE 5337-302). Das Gebiet ist Teil des europaweiten Schutznetzwerkes Natura 2000 und bietet Habitatflächen für Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (s. MaP 307). Aus der Anlagenkarte A 1-3 des Regionalplans Südwestsachsen geht hervor, dass einige Fledermausarten mit mittlerem bis hohem Gefährdungspotenzial, wie der Große und Kleine Abendsegler, die Zwerg-, Zweifarb-, Breitflügel-Fledermaus oder das Große Mausohr das Plangebiet als Sommerquartiere oder Wochenstuben nutzen (s. Begründung und Umweltbericht B-Plan; S. 46). Da aus der Beschreibung der spärlichen Erfassung nicht hervorgeht, ob Begehungen während des Aktivzeitraums der Tiere durchgeführt wurden, was zur Folge hätte, dass keine Vorkommen erfasst wären. Aufgrund der Nähe des FFH-Schutzgebiets muss davon ausgegangen werden, dass das geplante Gebiet aktuell und in Zukunft als Habitat der genannten Fledermausarten genutzt werden wird.

Im Bezug auf die Avifauna wird im Umweltbericht konstatiert, „dass der angrenzende Gehölzbestand und weitere Gehölzflächen verschiedenen Vogelarten einem Lebensraum bieten. Diese können sowohl als Nahrungsgäste als auch als Brutvögel im Bereich des Plangebietes auftreten.“ (s. Begründung und Umweltbericht B-Plan; S. 56). Aus dieser Feststellung ergibt sich die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Datengrundlage, insbesondere im Hinblick auf die Veränderung der Flächen.

6.

Aufgrund der beschriebenen Datengrundlage, auf der die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen basieren, sind diese unzureichend. Die Biotopwertermittlung nach Anlage 1 bezieht sich einzig auf das Szenario, in dem die verpflichtende Rekultivierung nicht durchgeführt wird und spiegelt so nicht den eigentlichen Biotopverlust wieder, was nicht zuletzt Umweltschadenfolgekosten für die Kommune bedeutet, die jene Kosten tragen muss.

7.


Der im Umweltbericht aufgestellten Behauptung, für das Schutzgut Tiere/Pflanzen sei das Untersuchungsgebiet von mittlerer Bedeutung (s. Begründung und Umweltbericht B-Plan; S. 57), muss aus den dargelegten Gründen widersprochen werden. Da im selben Unterkapitel festgestellt

wird, dass durch die Verfüllung des Schottertagebaus in den letzten Jahren ein Rückgang von Nachweisen festgestellt wurde, stellt sich die Rekultivierung nach dem gültigen Bebauungsplan als notwendig dar, um einer über die bereits bestehende Zerstörung von Biotopen hinausgehende Vernichtung von Natur entgegenzuwirken.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben den gültigen Bebauungsplan aufzuheben ab und lehnt außerdem das Vorhaben über den vorgestellten Entwurf zum Bebauungsplan ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


Matthias Vetter

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.**

Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig
Fon: 0341 337415-0
Fax: 0341 337415-13

